

II- 588 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK209/A.B.  
zu 251/J.  
Präs. am 15. März 1972Zl. 43.343-Präs. A/72  
Anfrage Nr. 251 der Abg. Hietl und Gen.  
betreffend neue Verbindungsstrasse  
Krems St. Pölten.

Wien, am 6. März 1972

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a  
Parlament  
W i e n

Auf die Anfrage Nr. 251, welche die Abgeordneten Hietl und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 3. 2. 1972, betreffend neue Verbindungsstrasse Krems-St. Pölten an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 1.) Ist an eine Auffahrt bzw. Abfahrt ab Palt-Brunnkirchen auf die neue Strasse Krems-St. Pölten gedacht?
- 2.) Wenn ja, können landwirtschaftliche Fahrzeuge diese Strasse bzw. Brücke befahren?
- 3.) Ist eine bestimmte Geschwindigkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge vorgesehen?

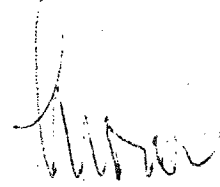
zu 1) Ja. Nach den vorliegenden Plänen ist das Auf- und Abfahren beim Knoten Palt für alle Fahrzeuge gestattet.

zu 2) Der Knoten Krems-Süd ist verkehrstechnisch so ausgelegt, dass eine Trennung zwischen dem Verkehr der künftigen Bundesschnellstrasse S 33 und dem landwirtschaftlichen Verkehr (unter 40 km/h) erfolgt. Landwirtschaftliche Fahrzeuge können die B 32 (alt) befahren, jedoch die Donaubrücke Krems nicht. Die Donaubrücke Krems wird gemäß Bundesstrassengesetz 1971 mit der Bezeichnung S 33 als Bundesschnellstrasse geführt und dürfen daher nur jene Fahrzeuge die Donaubrücke befahren, die entsprechend StVO § 47 eine Geschwindigkeit von mindestens 40 km/h auf waagrechter Fahrbahn erreichen.

Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge können den Knoten Süd benützen und damit Mautern umfahren, um auf die alte Donaubrücke zu gelangen.

Zl. 43.343-präs A/72

zu 3) Eine bestimmte Geschwindigkeit auf der B 32 (alt)  
für landwirtschaftliche Fahrzeuge ist nicht vorgesehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.', is written over the text.